
Geschäftsordnung des Ethikrates des Verbandes Privater Einrichtungen der Kinder-und Jugendhilfe in Schleswig – Holstein e.V.

Präambel

Die Mitglieder des Ethikrates arbeiten unabhängig und frei von persönlicher Intention.

§1 Ziele des Ethikrates

Ziel des Ethikrates ist es, die Arbeit des Verbandes Privater Einrichtungen der Kinder-und Jugendhilfe in Schleswig – Holstein e.V. durch ethische Reflektion zu unterstützen.

Die Mitglieder des Verbandes und des Vorstandes werden unter Berücksichtigung der ethischen Leitlinie kollegial beraten und in der Bearbeitung von ethischen Dilemmasituationen begleitet.

Der Ethikrat bereitet Entscheidungen für die Mitglieder des Verbandes und des Vorstandes hinsichtlich ethisch relevanter Fragestellungen vor.

Der Ethikrat unterstützt den Verband bei der Entscheidung zur Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Ethikrat bietet Fortbildungen zum Thema Ethik für die Mitglieder des Verbandes an und begleitet die Audits zur Qualitätssicherung.

§2 Mitglieder des Ethikrates

Im Ethikrat sollen die Perspektiven von Verbandsmitgliedern, Vorstand, Pädagogik, Ethik, Recht, Theologie, Betroffene, Mitarbeiter*innen, Therapie und der Vertrauenshilfe abgebildet sein. Jede Perspektive soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Gesamtzahl der Mitglieder sollte 15 nicht überschreiten. Die Perspektive des Verbandes muss abgebildet sein.

Der Ethikrat schlägt die Mitglieder des Ethikrates vor. Der Vorstand beruft die vorgeschlagenen Mitglieder in den Ethikrat.

Der Ethikrat wählt einen Sprecher oder eine Sprecherin und eine Vertretung.

§3 Beschlüsse und Empfehlungen

Der Ethikrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Entscheidungen und Empfehlungen des Ethikrates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Ist die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend, können Beschlüsse und Empfehlungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§3 Zusammenkunft des Ethikrates

Der Ethikrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Treffen können anlassbezogen von allen Mitgliedern des Ethikrates, Mitgliedern des Verbandes und dem Vorstand einberufen werden.

Der Ethikrat kann von allen Mitarbeiter*innen der Verbandsmitglieder nach §4 angerufen werden.

Der Ethikrat berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und die Themen, die im Ethikrat diskutiert wurden.

Der Ethikrat folgt dem Aufruf des Vorstandes zur Begleitung von Besuchen der Einrichtungen und der Audits.

Der Sprecher/ die Sprecherin lädt zu den Sitzungen ein und moderiert diese. Einladungen müssen zwei Wochen vorher schriftlich ausgesprochen werden. Nichtteilnahme muss zeitnah, spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Sprecher/ Sprecherin angezeigt werden.

Zur Begleitung der Einrichtungsbesuche schlägt der Sprecher/die Sprecherin ein Mitglied des Ethikrates vor.

§4 Ansprechen des Ethikrates

Einberufungen des Ethikrates erfolgen über den Sprecher/ die Sprecherin.

Ethische Problemstellungen sollen per Fallbeschreibung dem Ethikrat angezeigt werden. Die Fallbeschreibungen sollen in dem Formular „Kontakt Ethikrat“ erfolgen. Die Anfragen an den Ethikrat werden vertraulich behandelt.

§5 Entscheidungen des Ethikrates

Die Entscheidungen im Ethikrat erfolgen auf Grundlage eines ethisch transparenten Beratungsmodells.

Die Resultate der Besprechung im Ethikrat werden den Betroffenen durch den Sprecher/die Sprecherin mitgeteilt.